

11. *nimmt Kenntnis* von den positiven Beiträgen der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, des Unternehmerrats, der Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion sowie des Internationalen Zentrums für Schwarzmeerstudien zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der erweiterten Schwarzmeerregion;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sowie von den Arbeitskontakten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres mit der Weltbank, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, die darauf abzielen, die nachhaltige Entwicklung der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu fördern;

13. *begrüßt* die vielgestaltige und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, insbesondere im Verkehrswesen, im Rahmen des am 2. Juli 2001 unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

14. *begrüßt außerdem* die Durchführung des Programms für Handels- und Investitionsförderung in der Schwarzmeerregion, des ersten Partnerschaftsprojekts zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das am 1. Dezember 2006 anlieft<sup>258</sup>, und die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen am 28. Juni 2007 in Istanbul;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und das Internationale Zentrum für Wasserstoffenergie- und Umweltschutz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung eine schwerpunktmäßig auf Energie- und Umweltschutz gerichtete Zusammenarbeit aufgenommen haben;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und begrüßt es in diesem Rahmen, dass sie am 1. September 2007 das gemeinsame Projekt mit dem Ziel eingeleitet haben, die Maßnahmen des Strafsystems zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Schwarzmeerregion zu stärken;

17. *nimmt ferner Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union und unterstützt die Bemühungen der Organisation, konkrete Schritte zum Aufbau von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften zu unternehmen;

18. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und anderen Regionalorganisationen und -initiativen;

19. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

20. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele weiterzuführen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 65/129

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.40 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

### **65/129. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende Finanzinstitutionen bat, sich den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele

<sup>258</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.undpforblacksea.org>.

und Zwecke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um ihre Beziehungen zum System der Vereinten Nationen und zu den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Programmen in allen Schwerpunktbereichen zu stärken,

*mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung* über die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zur Gewährung technischer und finanzieller Hilfe für die Wirtschaftsprogramme und -projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und sie zur Fortführung ihrer Unterstützung ermutigend,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/144 vom 15. Dezember 2008<sup>259</sup> und verleiht ihrer Befriedigung über die wachsende Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen Ausdruck;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Teheran, die nach der am 9. März 2009 abgehaltenen achtzehnten Tagung der Außenminister der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem am 11. März 2009 in Teheran abgehaltenen zehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation abgegeben wurde und in der die Staats- und Regierungschefs unter anderem ihr Bekenntnis zu den im Vertrag von Izmir<sup>260</sup>, in dem Dokument „ECO-Vision 2015“ und anderen Grundlegendokumenten sowie in den Erklärungen früherer Gipfeltreffen genannten Zielen und Zwecken der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bekräftigen;

3. *würdigt* die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere beim Aufbau der Handelskapazitäten der Mitgliedstaaten, und bekundet ihre Befriedigung über den erfolgreichen Abschluss der zweiten Phase ihrer gemeinsamen Programme, mit denen die Mitgliedstaaten besser in die Lage versetzt werden sollen, ihre Infrastruktur im Mess-, Normen-, Prüf- und Qualitätswesen zu stärken;

4. *ermutigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Straffung von Vorschriften und Regeln und die Stärkung der Institutionen der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, damit diese die Auflagen in Bezug auf die technischen Handelshemmnisse erfüllen können, sowie im Hinblick auf den Erlass geeigneter gesundheits- und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, die

Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, im Einklang mit den Plänen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Einrichtung von Handelsverbänden auf regionaler Ebene, und die Förderung von Unternehmerinnen, Fachkräften, Sachverständigen, Beratern, Marketing-Beratungsunternehmen und anderen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Bereich Investitionen, insbesondere mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre jeweilige Investitionspolitik zu konzipieren, potenzielle Sektoren festzulegen, ausländische Direktinvestitionen anzuziehen und eine Datenbank zur Überwachung der Investitionseffekte einzurichten;

6. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Welthandelsorganisation und das Internationale Handelszentrum, nach Bedarf Strategien für die Prozesse der Handelsliberalisierung der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auszuarbeiten, die zur regionalen und globalen Integration ihrer Volkswirtschaften führen könnten;

7. *begrüßt* es, dass während des zehnten Gipfeltreffens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eine dreiseitige Vereinbarung zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Islamischen Entwicklungsbank und der Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik über die Entwicklung eines Verkehrsnetzes in der Region unterzeichnet wurde, würdigt die Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, eine ähnliche Vereinbarung mit der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Islamischen Entwicklungsbank zu unterzeichnen, und ermutigt diese Institutionen zu einer vierseitigen Vereinbarung zur Entwicklung und Förderung des Transitverkehrs in der Region;

8. *begrüßt außerdem* die Initiativen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>261</sup> mittels der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Binnen- und Transitländern in der Region und bittet die Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, dabei behilflich zu sein, von den internationalen Finanzierungsorganisationen und Gebern technische und finanzielle Hilfe für die Einleitung einer regiona-

<sup>259</sup> Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.

<sup>260</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1655, Nr. 28480.

<sup>261</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

len Untersuchung zu der Frage zu erlangen, wie den Binnenländern in bestimmten Häfen der Transitländer der Region Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen bereitgestellt werden können;

9. *stellt fest*, wie wichtig die Grüne Karte als internationales Haftpflichtversicherungssystem bei der Erleichterung des Straßentransitverkehrs ist, und ersucht die Wirtschaftskommission für Europa, bei der Ausweitung des Systems auf die Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit behilflich zu sein;

10. *anerkennt* die Notwendigkeit einheitlicher Regelungen für den internationalen Güter- und Personenschienenverkehr, würdigt die Bereitschaft der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, eine derartige Rechtsregelung in der Region zu fördern, und ersucht die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere die Wirtschaftskommission für Europa, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Aufnahme eines regelmäßigen Eisenbahnverkehrs auf so wichtigen Korridoren der Region wie Almaty-Istanbul, Almaty-Bandar Abbas und Islamabad-Teheran-Istanbul, insbesondere in Bezug auf die Schaffung von Transitkorridoren für Binnenentwicklungsländer;

12. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Internationale Straßentransportunion für die gemeinsamen Initiativen zur Wiederbelebung der Seidenstraße, die sie mit dem Projekt der Lkw-Karawane entlang der Seidenstraße und der Abhaltung des internationalen Seminars über die Seidenstraße 2010 in Teheran eingeleitet haben, und bittet die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, diese Initiativen zu unterstützen;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Durchführung des Rahmenübereinkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über den Transitverkehr und begrüßt den darin verfolgten Ansatz zur Unterstützung und Durchführung der Übereinkünfte der Vereinten Nationen über Verkehrs- und Transiterleichterungen, insbesondere des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen)<sup>262</sup>;

14. *begrüßt* die Einsetzung der Koordinierungsgruppe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Genf, die neben den einschlägigen Arbeitsgruppen der Wirtschaftskommission für Europa tätig sein wird, und ersucht die Kommission, gegebenenfalls die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung der Sitzungen der Koordinierungsgruppe zu gewähren;

15. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der ersten Phase des Programms für technische Zusammenarbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Stärkung der Saatgutversorgung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, nimmt Kenntnis von dem Vorschlag der Organisationen, die zweite Phase des Programms einzuleiten, und bittet die zuständigen internationalen Institutionen und Geber, diese Initiative zu unterstützen;

16. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung des Saatgutverbandes der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Türkei und begrüßt seine erfolgreiche erste Internationale Konferenz über Saatguthandel, die von der Türkei in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Saatgutverband und dem Internationalen Zentrum für Agrarforschung in Trockengebieten vom 2. bis 4. Dezember 2009 in Antalya (Türkei) ausgerichtet wurde;

17. *begrüßt* die Initiative der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Vorschlag der Türkei, die regionale Koordinierungsgruppe für das Regionalprogramm für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Türkei einzurichten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Arbeit der Gruppe gegebenenfalls zu unterstützen;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, das Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des subregionalen Büros für Zentralasien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Entwicklung des Saatgutsektors in der Region im Rahmen des Partnerschaftsprogramms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit der Türkei einzuleiten;

19. *bittet* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Weltorganisation für Meteorologie, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, und andere Einrichtungen und Organisationen, finanzielle und technische Unterstützung für die Regionalprojekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich Dürremanagement zu gewähren und die Programme des im September 2007 in Maschhad eingerichteten Regionalzentrums der Organisation für das Risikomanagement von Naturkatastrophen zu unterstützen;

20. *begrüßt* die Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, einen Projektvorschlag zu erarbeiten, der die Bereitstellung technischer Hilfe für die Durchführung des Regionalprogramms für Ernährungssicherung im Rahmen des Globalen Programms der Weltbank für Landwirtschaft und Ernährungssicherung vor-

<sup>262</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1079, Nr. 16510. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 445; öBGBI. Nr. 112/1978; AS 1978 1281.

sieht, und bittet die Weltbank, nach Bedarf technische und finanzielle Unterstützung für die Durchführung des Regionalprogramms zu gewähren;

21. *bittet* die Sonderorganisationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Umweltbereich auszuweiten und diesbezügliche Studien zur Durchführbarkeit von Projekten, Beratungsdienste, Ausbildungskurse, Arbeitsseminare und Sachverständigentagungen und Tagungen auf hoher Ebene finanziell und technisch zu unterstützen;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Verabschiedung des Aktionsplans für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Ökotourismus für den Zeitraum 2009-2013, dessen Ziel darin besteht, mit Hilfe der zuständigen Organe der Vereinten Nationen die mit dem Ökotourismus verbundenen Chancen und Bedrohungen besser verständlich zu machen und das Bewusstsein für die zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Ökotourismus erforderlichen Managementmechanismen zu schärfen;

23. *dankt* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für ihre Anstrengungen, die gesundheitliche Zusammenarbeit in der Region in Kooperation mit internationalen Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Gesellschaft für Bluttransfusion, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, auszuweiten, und ersucht diese Organisationen, die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit auch weiterhin zu unterstützen;

24. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die Fortschritte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Verwirklichung derjenigen Millenniums-Entwicklungsziele, die die Kindersterblichkeit, die Müttersterblichkeit und die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten betreffen, nimmt Kenntnis von dem analytischen Bericht der Organisation zu diesem Thema und legt den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, nahe, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit technisch und finanziell dabei zu unterstützen, auf der Grundlage der in ihrem Bericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen regionale Projekte zum Nutzen der Mitgliedstaaten festzulegen und durchzuführen;

25. *dankt* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für ihre Anstrengungen, mit technischer und finanzieller Hilfe des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Europäischen Kommission drogenbezogene Daten zusammenzustellen und zu

verbreiten und für Sachverständige der Mitgliedstaaten Schulungsprogramme im Bereich Drogenkontrolle und organisierte Kriminalität zu veranstalten, und ermutigt die Geberorganisationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit dabei behilflich zu sein;

26. *begrüßt* es, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Europäische Kommission am 3. Februar 2009 die Vereinbarung über die Durchführung des von der Europäischen Kommission finanzierten Projekts zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels aus und nach Afghanistan unterzeichneten, würdigt die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Internationalen Organisation für Migration am 27. Januar 2009 und fordert dazu auf, diese beiden Vereinbarungen wirksam umzusetzen;

27. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Wiederaufbau und zur Entwicklung in Afghanistan und würdigt ihre Unterstützung für die hochrangige Kerngruppe der Generalsekretäre des Regionalforums, die auf der Tagung der Regionalorgane am 19. Juli 2010 in Kabul eingesetzt wurde, um unter anderem die Koordinierung der afghanischen Komponente der regionalen Kooperationsrahmen zu gewährleisten;

28. *würdigt* die Arbeit, die das Kulturinstitut der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Ausweitung und Verstärkung der kulturellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit leistet, und ersucht die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Kulturinstitut bei seinen Programmen und Projekten zur Förderung des reichen Kulturerbes der Region zu unterstützen;

29. *würdigt außerdem* die Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung der Bildungs- und Wissenschaftskooperation zwischen ihren Mitgliedstaaten, namentlich die Gründung ihres Bildungsinstituts in Ankara und der Wissenschaftsstiftung in Islamabad;

30. *begrüßt* den umfassenden Aktionsplan der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Ausbau ihrer Außenbeziehungen, der auf der einhunderteinundfünfzigsten Tagung des Rates der Ständigen Vertreter am 4. August 2009 im Namen des Ministerrats verabschiedet wurde, um die Beziehungen der Organisation zu ähnlichen Regional- und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie zu wichtigen Staaten, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit angehören, weiter zu fördern;

31. *begrüßt* die Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, innerhalb der Vereinten Nationen und bei anderen regionalen und internationalen Organisationen aus den Botschaftern ihrer Mitgliedstaaten bestehende Kontaktgruppen einzurichten oder zu aktivieren, die unter anderem technische und finanzielle Hilfe für die Durchführung der regionalen Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mobilisieren und ihre Positionen

in Fragen von gemeinsamem Interesse in Einklang bringen sollen, und bittet die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, diesen Kontaktgruppen jede erdenkliche Hilfe zu gewähren;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

33. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 65/130

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.41 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 65/130. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/6 vom 17. Oktober 1989, in der sie gegenüber dem Europarat eine ständige Einladung aussprach, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat<sup>263</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass sich die Unterzeichnung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>264</sup> 2010 zum sechzigsten Mal jährt und dass das dazugehörige Protokoll Nr. 14<sup>265</sup> am 1. Juni 2010 in Kraft trat,

*in Anerkennung* des Beitrags, den der Europarat auf europäischer Ebene durch seine Normen, Grundsätze und Überwachungsmechanismen zum Schutz und zur Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit leistet, sowie seines Beitrags zur wirksamen Durchführung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte der Vereinten Nationen,

*sowie in Anerkennung* des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts und feststellend, dass den Staaten aus anderen Regionen die Teilnahme an den Rechtsinstrumenten des Europarats offensteht,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitrag des Europarats zu dem Bericht über die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien<sup>266</sup>, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorlegte,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Beitrag des Europarats zu der vom Menschenrechtsrat durchgeführten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten des Europarats,

*ferner Kenntnis nehmend* von der anhaltenden Aufmerksamkeit der Parlamentarischen Versammlung des Europarats für den laufenden Reformprozess der Vereinten Nationen und mit Interesse den Reformprozess innerhalb des Europarats verfolgend, der von seinem derzeitigen Generalsekretär eingeleitet wurde,

*unter Begrüßung* der immer engeren Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat und der Eröffnung des Büros des Europarats in Genf, das als Ständige Delegation des Europarats bei dem Büro der Vereinten Nationen in Genf und anderen in Genf angesiedelten internationalen Organisationen fungiert, sowie des Beschlusses des Europarats, ein Büro in Wien zu eröffnen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat<sup>267</sup>,

1. *fordert erneut* die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem die Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die Verhütung von Folter, die Bekämpfung des Menschenhandels, die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, die Bekämpfung der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten;

2. *bestätigt ihre Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dabei wahrnimmt, gemäß der Europäischen Konvention zum

<sup>263</sup> Resolutionen 55/3, 56/43, 57/156, 59/139, 61/13 und 63/14.

<sup>264</sup> Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 5. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1952 II S. 685, 953; LGBL 1982 Nr. 60/1; öBGBL Nr. 210/1958; AS 1974 2151.

<sup>265</sup> Ebd., Nr. 194. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2006 II S. 139; LGBL 2009 Nr. 234; öBGBL III Nr. 47/2010; AS 2009 3067.

<sup>266</sup> A/64/372.

<sup>267</sup> Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.